

## **Informationen zum Antragsverfahren Überbelegungen**

### für Träger von Kindertageseinrichtungen in Frankfurt am Main

Die Belegung einer Kindertageseinrichtung erfolgt gemäß der in der Betriebserlaubnis benannten Rahmenkapazität. Gemäß §25d (3) HKJGB kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall befristete Ausnahmen zulassen. Grundlage hierfür ist die Gewährleistung des Kindeswohls gem. § 45 Abs. 2 Nr.1.

Insofern ist vor Überschreiten der Rahmenkapazität gemäß der Betriebserlaubnis ein Einzelfallantrag erforderlich, der vom Stadtschulamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe genehmigt werden muss. Eine gesammelte Antragstellung für mehrere Einzelfälle ist möglich.

Bei der Prüfung des Antrages sind die sachlichen Gründe, die aktuelle Personalsituation sowie die räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen relevant.

Informationen zu den räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen liegen dem Stadtschulamt in der Regel vor, sodass bei Antragstellung hierzu keine Unterlagen beizufügen sind. In Einzelfällen können Informationen zu den räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen nachgefordert werden und/oder örtliche Prüfungen erforderlich sein.

Sachliche Gründe können sein: Kinderschutz, Inanspruchnahme des Rechtsanspruches oder Organisation der Eingewöhnung. Aus Datenschutzgründen sollen keine persönlichen Daten der Kinder genannt werden. Das Alter des Kindes und die beabsichtigte Dauer der Überbelegung müssen aber im Antrag erkennbar sein.

Bitte senden Sie deswegen:

- Einen formlosen Antrag, der die sachlichen Gründe benennt.
- Eine Personalbemessung gemäß Anlage 1, der die beabsichtigte Anzahl der Überbelegung mit einbezieht.

Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie eine Genehmigung, die die Grundlage für die befristete einzelfallbezogene Überbelegung gemäß §25d (3) HKJGB darstellt.

**Anlage:** Personalberechnung (Excel-Datei)